

# RS OGH 2000/11/14 4Ob271/00g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2000

## Norm

JN §51 Abs2 Z9

## Rechtssatz

Das Begehren, künftig die Behauptung zu unterlassen, die Konstruktion beziehungsweise Rekonstruktion dieser Pistole sei vom Beklagten vorgenommen worden beziehungsweise sein geistiges Eigentum, ist keine Streitigkeit aus einem Vertrag, der eine Erfindung zum Gegenstand hat; auch bei der Entscheidung über diesen Anspruch werden keine technischen Fragen zu lösen sein. Die Streitigkeit fällt demnach nicht unter den Zuständigkeitstatbestand des § 51 Abs 2 Z 9 JN.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 271/00g  
Entscheidungstext OGH 14.11.2000 4 Ob 271/00g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114370

## Dokumentnummer

JJR\_20001114\_OGH0002\_0040OB00271\_00G0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)